

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

- Artikel 1. **Name und Zweck**
- Artikel 2. **Rechtsform und anwendbare Bestimmungen**
- Artikel 3. **Neutralität**
- Artikel 4. **Sitz**

II. MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 5. **Mitglieder und Ehrenmitglieder**
- Artikel 6. **Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft**
- Artikel 7. **Finanzielle Mittel und Haftung**
- Artikel 8. **Tätigkeit**

III. ORGANISATION

- Artikel 9. **Organe**
- Artikel 10. **Delegiertenversammlung**
- Artikel 11. **Befugnisse der Delegiertenversammlung**
- Artikel 12. **Beschlussfassung**
- Artikel 13. **Der Kantonalvorstand**
- Artikel 14. **Die Rechnungsrevisoren**
- Artikel 15. **Amtsdauer**

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 16. **Verbandsauflösung**
- Artikel 17. **Genehmigung**
- Artikel 18. **Inkraftsetzung**

KBJV KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "**Kantonalbernischer Judo- und JU-Jitsu-Verband**", nachstehend **KBJV** genannt, sind Organisationen zusammengeschlossen, die Kodokan Judo und Ju-Jitsu fördern und betreiben.

Artikel 2 Rechtsform, Sitz und anwendbare Bestimmungen

Artikel 2.1 Der KBJV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2.2 Soweit diese Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, gelten die Statuten des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) sinngemäss.

Artikel 3 Neutralität

Der KBJV übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.

Artikel 4 Sitz

Der Sitz des KBJV befindet sich in der Gemeinde Bern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Mitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 5.1 Mitglieder des KBJV sind Vereine und Organisationen, die Sitz im Kanton Bern oder im Kanton Solothurn haben und im Rahmen der Bestimmungen des SJV/KBJV Judo und/oder Ju-Jitsu betreiben. Die Mitgliedschaft im KBJV bedingt die Mitgliedschaft im Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV).

Artikel 5.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den KBJV verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der DV. Ehrenmitgliedern kommen im Verhältnis zum SJV keine besonderen Rechte und Pflichten zu.

KBJV KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

STATUTEN

Artikel 6 Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 6.1 Aufnahme gesuche sind schriftlich und unter Beilage der Statuten oder eines Reglements beim KBJV einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand/die Delegiertenversammlung.

Artikel 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Bei Auflösung bleiben die Beiträge des laufenden Jahres geschuldet. Der Austritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich mittels schriftlicher Mitteilung bis 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des KBJV verstösst oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 7 Finanzielle Mittel und Haftung

Artikel 7.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Artikel 7.2 Die Aktivitäten des KBJV haben sich nach den verfügbaren Mitteln zu richten.

Artikel 7.3 Der KBJV haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

Artikel 8 Tätigkeit

Die Tätigkeiten im KBJV erstrecken sich insbesondere auf:

- a) die Förderung und Verbreitung des Judo- und Ju-Jitsu-Sports
- b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Institutionen und Behörden, insbesondere gegenüber dem SJV
- c) die Durchsetzung der vom SJV übertragenen Aufgaben

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Organe des KBJV sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- d. die Rechnungsrevisoren.

KBJV KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

STATUTEN

Artikel 10 Delegiertenversammlung

Artikel 10.1 Der Termin einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich bekanntzumachen.

Artikel 10.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Artikel 10.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 10.4 Jedes Mitglied erhält aufgrund des per 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres von der Geschäftsstelle des SJV festgestellten Bestandes von Aktiven, die beim SJV beitragspflichtig sind, folgende Delegiertenstimmen:

- a) bis 30 Aktive 1 Delegiertenstimme
- b) 31 - 100 Aktive 2 Delegiertenstimmen
- c) ab 101 Aktive 3 Delegiertenstimmen

Artikel 10.5 Stimmvertretung unter Mitgliedern ist zulässig.

Artikel 11 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist kompetent für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten / der Präsidentin und des Bereichsverantwortlichen innerhalb des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren (jährlich vorgesehen)
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Statutenrevision
- g) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung des KBJV.

Artikel 12 Beschlussfassung

KBJV KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

STATUTEN

Artikel 12.1 Grundsätzlich darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die schriftlich und fristgerecht traktandiert wurden. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können beschliessen, auch über nicht traktandierete Vorbringen Beschluss zu fassen

Artikel 12.2 Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Artikel 12.3. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 12.4 Für die Auflösung des KBJV bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 12.5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Artikel 13 Der Kantonalvorstand

Artikel 13.1 Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Artikel 13.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann zur Verrichtung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 13.2 Die Tätigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes umfassen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- b. die Vorbereitung des Budgets und die Führung der Jahresrechnung;
- c. die Ausarbeitung von Reglementen;
- d. die Organisation und Unterstützung von Kursen und Anlässen zur Förderung des Judo und Ju-Jitsu;
- e. die Prüfung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
- f. die Vorbereitung und Vorlage eines Jahresprogramms.

Artikel 13.3 Er kann in Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere

b) die Mitglieder über wichtige laufende Geschäfte orientieren

d) eine Präsidentenkonferenz einberufen, wobei die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzuladen sind

KBJV KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

STATUTEN

Artikel 13.4 Er regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen in einem Pflichtenheft.

Artikel 14 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 14.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt jedes Jahr ein Mitglied zur Stellung eines Rechnungsrevisors.

Artikel 14.2 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 14.3 Die Rechnungsrevisoren haben eine zweijährige, gegeneinander um ein Jahr versetzte, Amtsdauer.

Artikel 14.4 Sie prüfen die Rechnung alljährlich oder nach Anordnung der Delegiertenversammlung und erstatten ihr schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 15 Amtsdauer

Artikel 15.1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Artikel 15.2 Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Verbandsauflösung

Artikel 16.1 Bei einer Auflösung des KBJV wird ein allfälliges Vermögen dem SJV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Artikel 16.2 Falls sich innert fünf Jahren kein neuer Verband mit dem von den Statuten des SJV angestrebten Ziel bildet, verfällt dieses Vermögen dem SJV.

Artikel 17 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2020 in Ittigen genehmigt.

Artikel 18 Inkraftsetzung

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Januar 1994.

KANTONALBERNISCHER JUDO-UND JU-JITSU-VERBAND

Bern, 30. Oktober 2020